

Zuteilung: KÖS/RPK

## **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung Kaufvertrag zwischen der Stadt Uster und der Immoturicum AG, mit Sitz in Wetzikon (Antrag Nr. 216)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 21 lit. d der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der am 21. Januar 2008 öffentlich beurkundete Kaufvertrag zwischen der Stadt Uster und der Immoturicum AG, mit Sitz in Wetzikon, Bahnhofstrasse 126, 8620 Wetzikon, für den Verkauf der Parzelle Kat. Nr. B 7417 mit einer Fläche von 14 959 m<sup>2</sup> zu 9 124 990.00 Franken (Fr. 610.00/m<sup>2</sup>) wird genehmigt.
2. Mitteilung an den Stadtrat.

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Finanzen, Heinz Wolfensberger

## 1. Ausgangslage

### Projektidee und Kaufofferte

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 21. August 2007, mit Beschluss Nr. 347, ist sich der Stadtrat einig, dass es trotz des guten Kaufangebotes der Firma Immoturicum AG und der in Aussicht gestellten Schaffung von ca. 120 – 150 neuen Arbeitsplätzen zu keiner Änderung des Gestaltungsplanes kommen darf und somit an den Bestimmungen im Gestaltungsplan (insbesondere: Bestand der Lage des Baubereiches 2; Flächenanteil für den Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs von max. 2 000 m<sup>2</sup>) festgehalten werden soll.

## 2. Allgemein

### Leistungsauftrag GF Liegenschaften

Gemäss Leistungsauftrag 2008 – 2011 des GF Liegenschaften soll mit dem Verkauf von Bauland für Gewerbe und Industrie (Finanzvermögen) ein Beitrag geleistet werden für die Erhaltung von bestehenden Firmen und für die Ansiedlung von neuen Betrieben in Uster, welche nach Möglichkeit gute, zukunftsorientierte Arbeitsplätze schaffen, einen stetigen Steuerertrag gewährleisten sowie eine geringe Umweltbelastung ausweisen. Die Stadt Uster soll dadurch, unter Berücksichtigung der Situation auf dem Liegenschaftensmarkt, jährlich liquide Mittel von durchschnittlich 4 Mio. Franken generieren.

### Baulandparzellen im Entwicklungsgebiet Mühleholz

Im gesamten Entwicklungsgebiet Mühleholz wurden in den letzten Jahren in den Etappen «Mühleholz I» (Parz. Nr. B 7039 mit 9 010 m<sup>2</sup>) und «Mühleholz II» (Parz. Nr. B 7146 mit 2 161 m<sup>2</sup>) alle städtischen Baulandparzellen verkauft bzw. ein Grundstück im Baurecht abgegeben (Parz. Nr. B 7175 mit 8 584 m<sup>2</sup>).

Nachdem die zwei Grundstücke in der Etappe «Mühleholz III», Parz. Nr. B 7387 und Nr. B 7388, (total 12 627 m<sup>2</sup>) anlässlich der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 an Hans Rudolf Strickler und Luigi Baleri («Auto Discount Uster AG») verkauft wurden, kann nun mit dem vorliegenden Kaufvertrag mit der Immoturicum AG, 8620 Wetzikon, das letzte städtische Grundstück im «Mühleholz III» veräussert werden.

## 3. Projektidee

### Immoturicum AG

Die Immoturicum AG ist eine der bedeutendsten regionalen Immobiliengesellschaften und Generalunternehmungen im Zürcher Oberland. Sie verfügt über ein Aktienkapital von 10 Mio. Franken, einen Jahresumsatz von ca. 50 Mio. Franken, ist Investorin und verfügt über Immobilien im Buchwert von über 100 Mio. Franken.

### Konzeptidee

Die Immoturicum AG hat die Absicht, das Grundstück gemäss den Vorschriften zum Gestaltungsplan «Mühleholz III» zu überbauen. Geplant ist unter anderem die Erstellung eines Coop Supermarktes mit einer Verkaufsfläche von rund 2 000 m<sup>2</sup>. Die Verhandlungen mit der zukünftigen Mieterin sind bereits abgeschlossen. Mit dem Betrieb werden gemäss Schätzungen von Coop Zürich mindestens 60 – 70 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Daneben werden weitere Büro-, Verkaufs- und Gewerbeflächen von mehreren hundert Quadratmetern geplant, für welche sich vor allem Unternehmungen aus der Region Uster interessieren. Die aktuellen Interessenten sind vor allem im Dienstleistungssektor tätig. Des Weiteren werden Markterhebungen in Auftrag gegeben, um allenfalls einen mittelgrossen Hotel- oder Motelbetrieb in das Projekt zu integrieren.

Die Immoturicum AG geht davon aus, dass mit der Realisierung des Bauvorhabens die Infrastruktur für insgesamt rund 100 – 150 neue Arbeitsplätze im Mühleholz in Uster entstehen und somit für die Stadt und das Einzugsgebiet Uster ein attraktiver und sinnvoller Mehrwert realisiert werden kann.

Unter der Federführung der Bauherrin Immuturicum AG wird das Projekt durch ein externes, bestens bekanntes Architekturbüro geplant. Für die Vermarktung und die Vermietung/Bewirtschaftung wird die Firma AZ Immobilienberatung AG verantwortlich zeichnen, welche zur Firmengruppe der Immuturicum AG gehört. Ob mit der Realisierung des Projektes eine Generalunternehmung beauftragt wird, ist noch nicht entschieden, wobei sich aber bereits eine namhafte Generalunternehmung aus der Region Zürich beworben hat.

## Grundstückerschliessung

Mit dem Verkauf der gesamten Restparzelle konnte man auf eine Erweiterung der Erschliessungsstrasse mit Wendekreis (gemäss Gestaltungsplanvorschriften) verzichten. Damit das zukünftige Entwicklungsgebiet östlich der Mühleholzstrasse «Mühleholz IV» optimal durch die Stadt Uster erschlossen werden kann, wurde im Kaufvertrag eine Personaldienstbarkeit mittels einem «Fuss- und Fahrwegrecht mit Recht auf Erstellung und Fortbestand einer Strasse» begründet.

## **4. Buchwert**

Der bestehende Buchwert, gemäss Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen per 1. Januar 2006, für die Parzelle Nr. B 7417 beträgt insgesamt 4 712 085 Franken bzw. Fr. 315.00/m<sup>2</sup>.

Mit dem Verkauf der gesamten Restparzelle konnte auf eine Erweiterung der bestehenden Erschliessungsstrasse verzichtet werden. Die allfälligen Erschliessungskosten bei einer Aufteilung der Restparzelle wären dem städtischen Grundstück (Buchwert) belastet worden.

Die Stadt Uster wird beim Verkauf der obgenannten Baulandparzelle einen Buchgewinn von 4 412 905 Franken realisieren. Mit der Erfüllung aller im Kaufvertrag vereinbarten Vorbehalte, sollte gemäss Planungsprogramm der Immuturicum AG die Eigentumsübertragung voraussichtlich im 2009 erfolgen.

## **5. Kaufvertrag**

Mit der Immuturicum AG, mit Sitz in Wetzikon ZH, Bahnhofstrasse 126, 8620 Wetzikon, wurde der vorliegende Kaufvertrag am 21. Januar 2008 mit folgenden Eckdaten öffentlich beurkundet:

Die Stadt Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, verkauft an die Immuturicum AG, mit Sitz in Wetzikon ZH, was folgt:

In der Stadt Uster ZH

GB Bl. 15 773, Liegenschaft, Kataster Nr. B7417

Angaben des Geometers:

Kataster Nr. B7417, Mülholz, Plan Nr. B96

14 959 m<sup>2</sup>, mit folgenden Bodenbedeckungsarten:

- Strasse, Weg 477 m<sup>2</sup>
- Acker, Wiese, Weide 14 482 m<sup>2</sup>

## Dienstbarkeit

Last:

Leitungsbaurecht für unterirdische Kabelanlage, befristet auf 25 Jahre, übertragbar zug. Energie Uster AG

dat. 02.12.2004, SP 7144

## Grenzen / Bemerkungen

1. Grenzen gemäss Mutationsplan Uster Nr. 5695
2. Der Wortlaut der aufgeführten Dienstbarkeit ist den Parteien bekannt; sie verzichten auf die wörtliche Wiedergabe in diesem Vertrag
3. Das Kaufobjekt ist pfandrechtsfrei

## Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Fr. 9 124 990.00 (neun Millionen einhundertvierundzwanzigtausendneuhundertneunzig) und wird wie folgt getilgt:

Fr. 1 000 000.00 sind heute der veräussernden Partei zu bezahlen. Diese Anzahlung ist weder zu verzinsen (vorbehalten bleibt Art. 104 OR) noch sicherzustellen. Die erwerbende Partei hat der veräussernden Partei heute einen entsprechenden Zahlungsbeleg zu übergeben.

Fr. 8 124 990.00 ist der veräussernden Partei anlässlich der Eigentumsübertragung zu bezahlen. Die erwerbende Partei hat sich darüber bei der Eigentumsübertragung durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsvernehmens einer in der Schweiz domizilierten Bank auszuweisen. Wird die Bank über die erfolgte Eigentumsübertragung erst nach Clearingschluss informiert, kann die Zahlung erst mit Valuta des darauf folgenden Bankwerktages ausgeführt werden. Die veräussernde Partei hat daraus gegenüber der erwerbenden Partei keinen Anspruch auf Verzugszins.

---

Fr. 9 124 990.00 total Kaufpreis.

## Eigentumsübertragung

Die Eigentumsübertragung hat innert 30 Tagen nach dem Dahinfallen sämtlicher in Ziffer 5 des Kaufvertrags genannten Vollzugsvorbehalte zu erfolgen, spätestens jedoch 12 Monate nach der rechtskräftigen Genehmigung dieses Vertrages (Ausnahme siehe Ziffer 4 und 5 des Kaufvertrags). Nach Ablauf der erwähnten Frist ist die säumige Vertragspartei in Verzug.

Bei Verzug der veräussernden Partei als auch bei Verzug der erwerbenden Partei ist der säumigen Partei eine Nachfrist im Sinne von Art. 107 OR anzusetzen. Art. 214 OR über den Käuferverzug findet keine Anwendung.

## Besitzesantritt

Der Besitzesantritt, d.h. der Übergang des Vertragsobjektes in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr, erfolgt mit der Eigentumsübertragung (Antrittstag). Unter Eigentumsübertragung ist in diesem Vertrag immer die Abgabe der Grundbuchanmeldung auf Übertragung des Vertragsobjektes ins Eigentum der erwerbenden Partei zu verstehen.

Die erwerbende Partei ist ab heute berechtigt, bezüglich des Vertragsobjektes sämtliche Handlungen vorzunehmen, um eine rechtskräftige Baubewilligung für zonen- und bauordnungskonforme Bauten auf dem Vertragsobjekt zu erhalten. Sie kann zur Erreichung dieses Ziels auf dem Vertragsobjekt Baugespanne aufstellen, Sondierungen und Probebohrungen vornehmen, Vermessungen durchführen lassen und überhaupt alles unternehmen, was zu einer ordentlichen Projektierung des Bauprojektes notwendig ist. Ebenso darf die erwerbende Partei alle Verhandlungen mit den Behörden führen, die mit der Überbauung des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen. Die veräussernde Partei hat die

erwerbende Partei in dieser Hinsicht zu unterstützen, soweit es hierzu der Hilfe des Grundeigentümers bedarf. Sie hat insbesondere Baugesuche der erwerbenden Partei und allfällige Änderungseingaben dazu zu unterzeichnen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Projektierung und dem Baubewilligungsverfahren gehen zulasten der erwerbenden Partei.

Die erwerbende Partei verpflichtet sich hiermit, spätestens vier Monate nach Erhalt der für dieses Rechtsgeschäft notwendigen Genehmigung der Stadt Uster ein Baugesuch an die Stadt Uster einzureichen.

## Bauprojekt

Die erwerbende Partei beabsichtigt, auf dem Vertragsobjekt ein Bauprojekt auszuführen. Dieser Kaufvertrag wird von der erwerbenden Partei unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass sie für dieses Bauprojekt eine rechtskräftige Baubewilligung und die Baufreigabe erhält.

## Vollzugsvorbehalte

Bis zur Eigentumsübertragung müssen die folgenden Vollzugsvorbehalte dahingefallen sein bzw. sind dem Notariat und Grundbuchamt Uster die folgenden Unterlagen beizubringen:

- Die rechtskräftige Baubewilligung und Baufreigabe gemäss Ziffer 4 des Kaufvertrags
- Die Beschlüsse der Stadt Uster gemäss Ziffer 15 des Kaufvertrags

Liegt noch keine rechtskräftige Baubewilligung vor, sind aber alle übrigen Vollzugsvorbehalte dahingefallen, ist die erwerbende Partei berechtigt, 6 Monate nach der rechtsgültigen Genehmigung dieses Vertrages gegenüber der veräussernden Partei durch eingeschriebenen Brief auf die von ihr für die Vertragserfüllung vorbehaltene Baubewilligung zu verzichten und die sofortige Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen.

Für den Fall, dass 12 Monate nach der rechtsgültigen Genehmigung dieses Vertrages aus Gründen, welche die erwerbende Partei nicht zu vertreten hat, nicht alle Vollzugsvorbehalte dahingefallen sind, hat die erwerbende Partei zudem das Recht, vom vorstehenden Kaufvertrag unentgeltlich zurückzutreten. Der Rücktritt ist der veräussernden Partei mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. In diesem Fall hat die veräussernde Partei der erwerbenden Partei die geleistete Kaufpreisanzahlung von Fr. 1 000 000.00 ohne Zins innert 30 Tagen Frist nach Eingang des Rücktrittsschreibens zurückzuerstatten.

## Rücktrittsrecht

Die Parteien vereinbaren zudem, dass die erwerbende Partei gegen Zurücklassung der geleisteten Anzahlung von Fr. 1 000 000.00 von diesem Vertrag zurücktreten kann.

## Gewährleistung

Die Vertragsparteien sind von der Urkundsperson auf die Art. 192 - 196 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) über die Rechtsgewährleistung sowie die Art. 197 ff. und Art. 219 OR über die Sachgewährleistung (Mängelhaftung) aufmerksam gemacht worden.

Die Parteien sind sich bewusst, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Untergrund des Vertragsobjektes mit Abfall- und/oder Schadstoffen belastet sein kann.

In Kenntnis dieser Sachlage wird jede Gewährspflicht (Haftung) der veräussernden Partei für Rechts- und Sachmängel am Vertragsobjekt im Sinne des OR, insbesondere auch bezüglich Abfall- und Schadstoffbelastungen und/oder schädlichen oder lästigen Entwicklungen derselben auf Luft, Boden, Untergrund und Gewässer, aufgehoben, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Parteien sind von der Urkundsperson über die Bedeutung dieser Freizeichnungsklausel orientiert worden. Ins-

besondere darüber, dass diese Vereinbarung ungültig ist, wenn die veräussernde Partei der erwerbenden Partei die Gewährsmängel absichtlich oder grobfahrlässig bzw. arglistig verschwiegen hat (Art. 100 Abs. 1, 192 Abs. 3 und 199 OR).

Von diesem Gewährleistungsausschluss wird folgende Ausnahme gemacht:

Wird für das Grundstück seitens der zuständigen Behörden innert fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung eine Altlastensanierung im Sinne des USG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Art. 18 der Altlasten-Verordnung (AltIV) rechtskräftig angeordnet, so trägt die veräussernde Partei sämtliche aus der behördlichen Anordnung resultierenden Mehrkosten (namentlich Untersuchungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten).

Die erwerbende Partei verpflichtet sich, die veräussernde Partei über geplante Untersuchungs- bzw. Entsorgungsmassnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach arbeiten die Parteien nach dem Prinzip von Treu und Glauben zusammen, um die erforderlichen Massnahmen möglichst kostengünstig zu realisieren.

## Miete/Pacht

Die Parteien haben Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräusserung von Miet- (Art. 261 OR) und Pachtgegenständen (Art. 290 OR).

Die veräussernde Partei erklärt, dass bezüglich des Vertragsobjekts ein Pachtvertrag mit Herr Thomas Streit, Gschwaderstrasse 88, 8610 Uster, besteht. Dieser ist per 31.08.2008 gekündigt. Das durch den Pächter gegengezeichnete Kündigungsschreiben liegt heute vor.

Dieses Pachtverhältnis geht mit der Eigentumsübertragung von Gesetzes wegen auf die erwerbende Partei über (Art. 290 Abs. 2 OR). Der entsprechende Pachtvertrag samt den dazugehörigen Unterlagen ist der erwerbenden Partei anlässlich der Eigentumsübertragung zu übergeben. Die veräussernde Partei wird den Pächter über die Handänderung informieren.

Wird die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter wider Erwarten angefochten und/oder wird durch den Pächter Erstreckung verlangt, ist die erwerbende Partei berechtigt, vom bestehenden Kaufvertrag unentgeltlich zurückzutreten. Der Rücktritt ist der veräussernden Partei mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. In diesem Fall hat die veräussernde Partei die geleistete Kaufpreiszahlung von Fr. 1 000 000.00 mit 1,5 % p.a. Zins innert 30 Tagen nach Erhalt des Rücktrittschreibens an die erwerbende Partei zurückzuzahlen.

Die veräussernde Partei bestätigt, dass für das Vertragsobjekt keine weiteren Miet- oder Pachtverträge bestehen.

## Erschliessung

Der erwerbenden Partei ist der heutige Erschliessungsstand des Vertragsobjektes bekannt. Künftige Erschliessungskosten gehen zulasten der erwerbenden Partei. Die Erschliessung der östlich gelegenen Grundstücke ist nicht Sache der erwerbenden Partei.

## Eigentumsbeschränkung

Die Urkundsperson hat die erwerbende Partei darauf hingewiesen, dass öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Die erwerbende Partei hat sich daher bei den zuständigen Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und -beschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, Altlasten etc.) direkt zu informieren.

## Genehmigung

Die Genehmigung dieses Vertrages durch die zuständigen Organe der Stadt Uster bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollte dieser Vertrag nicht genehmigt werden, fällt er für beide Parteien entschädigungslos dahin. In diesem Falle hätte die veräussernde Partei der erwerbenden Partei die bei der öffentlichen Beurkundung geleistete Kaufpreiszahlung von Fr. 1 000 000.00 mit 1.5 % p.a. Zins innert 30 Tagen nach dem negativen Entscheid zurückzuzahlen.

## Weiterüberbindungspflicht

Die Parteien verpflichten sich hiermit, sämtliche im vorstehenden Kaufvertrag vereinbarten obligatorischen Bestimmungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Pflicht zur Weiterüberbindung und Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfall.

## Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Vertragsparteien sind auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und die dazugehörige Verordnung hingewiesen worden.

Die erwerbende Partei erklärt, dass der Erwerb nicht für Rechnung von Personen im Ausland erfolgt, und dass sie nicht von Personen im Ausland beherrscht wird (Art. 6 BewG). Dem Grundbuchamt Uster ist bis zur Eigentumsübertragung eine entsprechende Bestätigung der Revisionsstelle der erwerbenden Partei vorzulegen. Im Übrigen kennen die Vertragsparteien die zivil- und strafrechtlichen Folgen bei Verletzung des Bewilligungsgesetzes.

## Personaldienstbarkeit

Die Parteien (Immoturicum AG als zukünftige Eigentümerin des Grundstückes Uster, GB 15 773 und die Stadt Uster als Berechtigte) vereinbaren hiermit folgende neue Personaldienstbarkeit, welche im Anschluss an die Eigentumsübertragung ins Grundbuch Uster einzutragen ist:

SP Art. 7499

Fuss- und Fahrwegrecht mit Recht auf Erstellung und Fortbestand einer Strasse  
zulasten

Kat.-Nr. B7417 Blatt 15 773

zugunsten

Stadt Uster - Öffentlichkeit -

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes gestattet der Berechtigten auf der wie im Situationsplan (ad acta Grundbuchamt Uster) grün eingezeichneten Fläche einen 2 m breiten Grünstreifen und einen 6 m breiten Fahrstreifen zugunsten der Öffentlichkeit zu nutzen, auszubauen oder neu zu erstellen und dauernd fortbestehen zu lassen. Zudem gewährt der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes der Stadt Uster - Öffentlichkeit- das uneingeschränkte und entschädigungslose Fuss- und Fahrwegrecht auf dieser Fläche.

Die Erstellung, der Unterhalt und allfällige Reparaturen der Grundstückszufahrt (Erschliessung) gemäss Baubewilligungsverfahren, welche sich im Bereich der belasteten Fläche befindet, sind alleinige Sache des jeweiligen Eigentümers des belasteten Grundstückes, auch wenn diese Zufahrt von der Öffentlichkeit oder Dritten mitbenützt wird.

Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt einer Strasse oder eines Weges auf dem nicht als Zufahrt zum belasteten Grundstück benötigten Teil der belasteten Fläche trägt die Berechtigte alleine. Dadurch entstehen dem jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes keine zusätzlichen Kosten oder Mehrwertbeiträge.

## Gegenleistung

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos, aber nicht schenkungsweise.

Weitere Bestimmungen zur neu zu begründenden Dienstbarkeit:

- a) Die vorstehende Dienstbarkeit ist nach Vorliegen der Zustimmung der zuständigen Organe der Stadt Uster und der erfolgten Eigentumsübertragung des Grundstückes Uster, GB 15 773 an die Immuturicum AG ins Grundbuch einzutragen, den bereits bestehenden beschränkten dinglichen Rechten im Range nachgehend.
- b) Die Kosten des Notariates und Grundbuchamtes werden von der Berechtigten alleine bezahlt. Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes weiss, dass er dafür solidarisch haftet.
- c) Der vorgenannte Situationsplan bildet einen Bestandteil dieser Urkunde und ist von den Parteien eingesehen, anerkannt und unterzeichnet worden.
- d) Diese Personaldienstbarkeit ist im Range der dinglichen Sicherheit hinter den bestehenden, beschränkten dinglichen Rechten im Grundbuch einzutragen.

## 6. Situationsplan Entwicklungsgebiet Mühleholz I, II und III



## 7. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, den am 21. Januar 2008 öffentlich beurkundeten Kaufvertrag zwischen der Stadt Uster und der und der Immuturicum AG, mit Sitz in Wetzikon, Bahnhofstrasse 126, 8620 Wetzikon, für den Verkauf der Parzelle Kat. Nr. B 7417 mit einer Fläche von 14 959 m<sup>2</sup> zu 9 124 990.00 Franken (Fr. 610.00/m<sup>2</sup>) zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:  
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:  
Hansjörg Baumberger